

Betriebssatzung KIJU

Alte Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter, - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes, - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, <p>(2) Der Rat ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter, - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die <u>Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses</u>, - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, <p>(2) Der Rat ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschuß</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuß (JHA) entscheidet im Rahmen der ihm aus den §§ 70/71 KJHG zugewiesenen Rechte über den Umfang der pädagogischen Leistungen.</p> <p>(2) Er ist vor allen Entscheidungen des Rates hinsichtlich des pädagogischen Angebotes, der Personalstandards und der Pflegesätze zu beteiligen.</p>	<p><i>(gestrichen)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Werksausschuß</p> <p>(1) Der Werksausschuß besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.</p> <p>(2) Für den Werksausschuß gelten die Vorschriften des Jugendhilfeausschusses, soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Betriebsausschuss</u></p> <p>(1) Der <u>Betriebsausschuss</u> besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.</p> <p>(2) Für den <u>Betriebsausschuss</u> gelten die Vorschriften <u>für Ausschüsse des Rates</u>, soweit die Satzung keine besonderen Be-</p>

<p>gen enthält.</p> <p>(3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p>	<p>stimmungen enthält.</p> <p>(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuß berät die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>(2) Der Werksausschuß entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluß von Verträgen im Wert von über 100.000,00 DM, - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, daß sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlaß von Forderungen über 20.000,00 DM, - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. <p>(4) Der Werksausschuß entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NW gelten entsprechend.</p> <p>(5) Der Werksausschuß überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 50.000 Euro, - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlaß von Forderungen über 10.000 Euro, - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, - die Entlastung der Betriebsleitung, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung <p>(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NW gelten entsprechend.</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.</p>
§ 8	§ 7

<p style="text-align: center;">Oberbürgermeister, Beigeordneter,</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und daß die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Werksausschuß vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(6) Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Die Geschäftsbereichsleiter und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.</p>	<p style="text-align: center;">Oberbürgermeister, Beigeordneter,</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. <u>Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</u></p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister ...</p> <p>(6) Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Die Geschäftsbereichsleiter und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Bei Aufgaben im Rahmen des KJHG ist die besondere Stellung des Jugendamtes zu beachten</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Bei Aufgaben im Rahmen des KJHG ist die besondere Stellung des Jugendamtes zu beachten.</p>

<p>(2) Beschlußvorlagen, die zu neuen Aufgaben nach dem KJHG führen, eine Erhöhung der Personalstandards darstellen oder die Pflegesätze erhöhen, sind mit der Verwaltung des Jugendamtes vor Einbringung in das parlamentarische Verfahren abzustimmen.</p>	<p>(2) Beschlussvorlagen, die zu neuen Aufgaben nach dem KJHG führen, eine Erhöhung der Personalstandards darstellen oder die Pflegesätze erhöhen, sind mit der Verwaltung des Jugendamtes vor Einbringung in das parlamentarische Verfahren abzustimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung der Kinder- und Jugendwohngruppen wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Werksausschuß sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt wird, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung der Kinder- und Jugendwohngruppen wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter <u>und für seine Vertretung eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter</u> bestellt.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der <u>Betriebsausschuß</u> sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(4) <u>Die Befugnisse der Betriebsleitung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ergeben sich aus der jeweils geltenden Dienstanweisung, sonstigen Anweisungen sowie vorhandenen Vereinbarungen zwischen Oberbürgermeister und Betriebsleitung. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vertretung nach außen</p> <p>(1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Werksausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte ...</p> <p>(4) Formbedürftige ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung nach außen</p> <p>(1) <u>In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal</u> unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ...</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte ...</p> <p>(4) Formbedürftige ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung</p>

<p>(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p>(4) Das Stammkapital beträgt 6.500.000 DM.</p>	<p>(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p><u>(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</u></p> <p><u>(4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.</u></p> <p><u>(5)</u> Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p><u>(6)</u> Das Stammkapital beträgt <u>3.323.397,23 Euro.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Grundsatz für die Auftragsvergabe</p> <p>Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 GemHVO zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Grundsatz für die Auftragsvergabe</p> <p>Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind verpflichtet, bei der <u>Vergabe von Aufträgen</u> die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von <u>§ 25</u> GemHVO zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Bezug interner Dienstleistungen</p> <p>Werden von den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahmen interner Dienstleistungen, die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bezug interner Dienstleistungen</p> <p>Werden von den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahmen interner Dienstleistungen, die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.</p> <p><u>Falls durch die Inanspruchnahme von internen Dienstleistungen die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Eigenbetriebes gefährdet werden sollte, ist über eine Anpassung der Preise zu verhandeln, um einen Betriebsverlust des Eigenbetriebes und eine sich daraus ergebende Belastung des städtischen Haushaltes zu vermeiden.</u></p>

§ 15 Wirtschaftsplan	§ 14 Wirtschaftsplan
<p>(1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht und der 5-jährigen Finanzplanung, erstellt.</p> <p>(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 100.000,00 DM. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine Zuführung, die 100.000,00 DM übersteigt.</p> <p>(4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes</p>	<p>(1) Für den Betrieb wird <u>spätestens einen Monat</u> vor Beginn eines <u>jeden</u> Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht und der <u>mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung</u>, erstellt.</p> <p>(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem <u>Betriebsausschuss</u> vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <p>a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder</p> <p>b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder</p> <p>c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</p> <p>d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als <u>50.000 Euro</u>. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine Zuführung, die <u>50.000 Euro</u> übersteigt.</p> <p><i>(alter Absatz 4 gestrichen)</i></p>

<p>sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.</p> <p>(5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes; die 100.000,00 DM übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.</p>	<p>(4) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 50.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.</p> <p>(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalschluß. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.</p> <p>(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung -</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.</p> <p>(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.</p> <p>(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebslei-</p>

<p>dem Werksausschuß zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Werksausschuß verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.</p>	<p>tung und - in Fällen besonderer Bedeutung - dem Betriebsausschuß zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuß verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Prüfung</p> <p>Unbeschadet der Abschlußprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Prüfung</p> <p>Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p><u>Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</u></p> <p><u>Die Betriebssatzung vom 21.12.1998 tritt außer Kraft.</u></p>